

5.9 Sofern die Kinder mit Behinderung aus verschiedenen Ortschaften stammen, errechnet sich der Faktor 4,5 + x nur bezogen auf die Kinder mit Gewichtungsfaktor 4,5, für die die Aufenthaltsgemeinden ihr Einvernehmen erteilt haben.

*Beispiel:*

*Eine inklusiv arbeitende Einrichtung hat einen überörtlichen Einzugsbereich. Die insgesamt fünf Kinder mit Behinderung stammen aus drei verschiedenen Gemeinden: Aus A und B kommen je zwei Kinder, aus C kommt ein Kind. Wird das Einvernehmen begründet von C nicht erteilt (für das betreffende Kind ist zusätzliches Personal nicht erforderlich), errechnet sich die Erhöhung des Gewichtungsfaktors bezogen auf das jährliche Arbeitgeberbrutto für die Zusatzkraft lediglich betreffend der vier Kinder mit Behinderung aus A und B.*